

Gemeinde Hennstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt (Teilaufhebung des B-Planes Nr. 12) für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke" nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.02.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt (Teilaufhebung des B-Planes Nr. 12) für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke" und die Begründung liegen

vom 09.03.2020 bis 14.04.2020

im Hause der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 32, während der Dienstzeiten (Montag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04836/990-19 öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme ebenfalls mit aus:

- (1) Umweltbericht als Teil der Begründung
- (2) Schalltechnisches Gutachten (Anlage 1 der Begründung)
- (3) Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach §4 (1) BauGB

Bei der Änderung des Bauleitplanes wurden insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht berücksichtigt. Hierzu wurden eine Beschreibung und Bewertung des jeweiligen Schutzgutes sowie die Auswirkungen durch die Planung auf das jeweilige Schutzgut im Umweltbericht durchgeführt. Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen werden auf der Bebauungsplanebene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sind bereits im Rahmen der Beteiligung nach §4 (1) BauGB eingegangen:

- Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung (zur Rückplanung und zu Lärmimmissionen durch den nahegelegenen Windpark)

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
(zu archäologischen Kulturdenkmalen)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
(allgemein, keine Bedenken)
- NABU Schleswig-Holstein
(allgemein, keine Bedenken)
- Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
(zum Immissionsschutz, keine Bedenken)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(allgemein, keine Bedenken)
- Wasserverband Nord
(allgemein, keine Bedenken)
- Wasser- und Bodenverband Obere Treene
(zu Abstandsregelungen der Verbandssatzung)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 17. Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ das mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht vom Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 10.02.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 28.02.2020